

Ausstellungsberechtigter:
**Landesfischereiverband
Westfalen und Lippe e. V.**
Sprakeler Str. 409, 48159 Münster
Tel. 02 51 / 48 27 10

Ausgabe durch:
[Redacted]
(Verbandsstempel) [Redacted]



**Fischerei-
Erlaubnisschein**

Herrn / ~~Frau~~

Björn Boltz

Straße, Nr.

PLZ, Wohnort

wird hierdurch die Erlaubnis erteilt, den Fischfang im Jahr
2024 in den umseitig genannten Gewässern auszuüben.
(Eine Strecken- und Gewässerkarte ist beim LFV erhältlich)

Altebeck, den *24.02.2024*
Ort



**Landesfischereiverband
Westfalen und Lippe e. V.**

Dr. M. Wöhrle

(Geschäftsführer)
Unterschrift des Fischereiberechtigten

[Redacted Signature]

Unterschrift
des Fischereierlaubnisschein-Inhabers

Kanäle

Dortmund-Ems-Kanal von km 1,44 bis km 138,300
(ausgenommen sind die Dortmunder Stadthäfen, die Alte Fahrt von km 36,225 bis km 37,925 bei Lüdinghausen, die Alte Fahrt Olfen von km 25,5 – B 235, Südumgehung Olfen – bis km 29,45 – Voßkamp, Yachthafen – und die Zufahrt sowie das Hafenbecken des Bauhofes Bergeshövede von km 108,12 bis km 108,475 linkes Ufer)

Rhein-Herne-Kanal von km 0,16 bis km 45,60
(ausgenommen sind der Essener Stadthafen km 16,8 bis km 16,9 [Südseite] und die Alte Fahrt von km 42,657 bis km 43,238 bei Henrichenburg)

Wesel-Datteln-Kanal von km 0,23 bis km 60,20
(ausgenommen ist die Strecke von km 37,50 bis km 38,40, Chemiapark Marl, früher „Chemische Werke Hüls“)

Oberhalb der Schleuse Datteln ist am Südufer (Bereich Wasserschutzpolizei, Bunkerservice etc.) das Angeln ganzjährig nur mit einer Raubfischrute (Spinnfischen) erlaubt (kein Ansitzangeln).

Datteln-Hamm-Kanal von km 0,00 bis km 47,19
(ausgenommen ist die Strecke im Bereich des öffentlichen Hafens in Hamm von km 33,80 bis 34,88 [Nordseite] und km 32,79 bis 35,75 [Südseite], der Mitteldamm von km 37,0 bis 39,3, die Strecke im Bereich der Marina Ribbrock bei Waltrop von km 1,769 bis 1,969 [Südseite] und das Hafenbecken der Marina Rünthe [Südseite]) –

Gegenüber der Marina Rünthe ist am Nordufer das Angeln ganzjährig nur mit einer Raubfischrute (Spinnfischen) erlaubt (kein Ansitzangeln).

Ausschilderung beachten!

Ergänzende Fangbeschränkung: max. 2 Quappen pro Tag

In den Kanälen ist die Benutzung des Setzkeschers verboten!

Das Befahren der Betriebswege (Leinpfade) mit Fahrzeugen ist nicht gestattet. Betriebsanlagen dürfen lt. Strompol.-VO nicht betreten werden.

Es ist streng verboten, Uferbefestigung oder Uferbewuchs zu beschädigen.

Gegenüber von Sportboothäfen ist das Angeln nur bis zur Gewässermitte erlaubt.

Lippe

Alle LFV-Lippestrecken befinden sich unterhalb Hamm flussabwärts!

Nordufer (in Fließrichtung gesehen rechts)

km 68,15 – 73,21

(einschließlich Schleusenkanal in Stockum)

km 85,60 – 88,20

km 148,85 – 152,00

km 91,55 – 92,42

km 155,00 – 157,70

km 93,50 – 125,50

Südufer (in Fließrichtung gesehen links)

km 68,15 – 73,21

km 149,40 – 160,00

km 84,80 – 126,00

Naturschutzgebiete mit Angelverbot sind durch eine entsprechende Beschilderung gekennzeichnet!

Am Segelflugplatz Lünen ist das Angeln an den Außenkurven der Lippe (Distanz zum Flugfeld < 15 m) und das Überqueren des Flugfeldes während des Flugbetriebs verboten. Bei Unsicherheiten kann die Flugsportgruppe Lünen unter 02306-18981 angerufen werden.

Ergänzende Fangbeschränkung: max. 2 Quappen pro Tag

Holtwicker See (Rosendahl-Holtwick bei Coesfeld)

Bierder See I und II sowie Friller See (LFV/Kändler)

Offlumer See (Neuenkirchen bei Rheine)

Die Angelstrecken sind aus der Beschilderung am See ersichtlich. Mit einem gesonderten Parkausweis (über den Verein erhältlich) können Fahrzeuge auf dem Seitenstreifen am nord-östlichen Seeufer abgestellt werden.

Wichumer See bei Heek

Der nördliche Teil des Gewässers darf beangelt werden (Beschilderung beachten!).

Gewässer Ochtrup-Weiner (Nienborger Damm)

Gewässer Lühtringen (K 46 bei Lühtringen an der Weser)

Angelregelungen für alle LFV-Gewässer

- erlaubte Fanggeräte: 3 Angelruten mit je einem Haken bzw. Raubfischvorfach
- Fangbeschränkungen: 2 Karpfen, 2 Hechte und 2 Zander pro Tag

Allgemeine Bestimmungen

(gelten für alle Gewässer und Gewässerstrecken des Landesfischereiverbandes Westfalen und Lippe e. V.)

- Das Auslegen von Aalreusen ist in allen LFV-Gewässern einschließlich der Lippe untersagt.
- Senke bis zu 1 x 1 m für den Köderfischfang ist gestattet.
- Beim Einsatz einer Senke sowie beim Spinn- und Fliegenfischen darf keine weitere Angel ausgelegt bleiben.
- In den Seen ist das Anlegen eines Futterplatzes, d. h. Anfüttern ohne Angeln, verboten. Während des Fischfangs dürfen höchstens 3 Liter Futter mitgeführt und verwendet werden.
- Auf den Gewässern dürfen von Anglern keine Boote, Modell- oder Futterboote, Unterwasserdrohnen oder Schwimmhilfen (z. B. Belly-Boote) verwendet werden. Ausnahme: Im Offlumer See ist der Einsatz von Belly-Booten erlaubt.
- Beim Angeln auf Friedfische ist nur der Einfachhaken gestattet. Ein Stahlvorfach oder Vorfach aus anderem geeigneten (besonders widerstandsfähigen) Material ist beim Angeln auf Hecht vorgeschrieben.

Alle LFV-Angelstrecken sind in der App "Angeln-in" erfasst, die aus den gängigen App Stores heruntergeladen werden kann.

Das LFV-Streckenartenheft kann über den LFV-Webshop bezogen werden.



- Gefangene Fische dürfen nicht ohne Genehmigung des LFV in andere Gewässer umgesetzt werden.
- Die Beschilderung von Schutzgebieten oder Firmengeländen ist zu beachten. Sofern ein Angelverbot besteht, darf der betreffende Bereich nicht beangelt und auch nicht betreten werden.
- **Mitführen und Verwenden lebender Köderfische ist nicht gestattet.**
- Fischereiliche Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung durch den Landesfischereiverband.
- Bei der Einrichtung von Angelplätzen sind die Uferbefestigung und Bepflanzung zu schonen. Rutenhalter dürfen nur oberhalb der Uferbefestigung in das Erdreich gesteckt werden. Markierungs- oder Schifffahrtszeichen dürfen nicht verändert werden.
- Die Angelplätze sind peinlich sauber zu halten.
- Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten. Erlaubnisschein und Fischereischein sind auf Verlangen auszuhandigen, Fanggeräte und gefangene Fische ggf. vorzuzeigen.
- Der Inhaber dieses Erlaubnisscheins hat ein Fangbuch zu führen und dem Landesfischereiverband über seinen Verein eine Zusammenstellung der Fangergebnisse nach Fischart, Stückzahl und Gewicht bis zum Jahresende zu übersenden.

Für den niedersächsischen Teil des Dortmund-Ems-Kanals ist eine gesonderte Fangmeldung erforderlich!

- Der Fang von Fischen ist nur für den eigenen Bedarf erlaubt. Gefangene Fische dürfen nicht verkauft werden.
- Fänge von markierten Fischen sind sofort mit genauen Angaben zu melden.
- Eisangeln ist verboten.
- Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen ist nicht gestattet.
- Angelzelte sind nur als Wetterschutz erlaubt.
- Der Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V. haftet nicht für Unglücksfälle und Schäden.
- Der Erlaubnisscheininhaber erkennt mit dem Erwerb des Erlaubnisscheins die Bestimmungen an.
- Verstöße gegen die obengenannten Bestimmungen, gegen die Bestimmungen der Gewässerordnung sowie gegen die Grundsätze der Waidgerechtigkeit werden unter anderem mit dem entschädigungslosen Entzug des Erlaubnisscheins geahndet.

Zur besonderen Beachtung

(Auszüge aus der gültigen Landesfischereiverordnung)

§ 1 Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln nachbenannter Arten dürfen dem Wasser nicht entnommen werden (ganzjährige Schonzeiten):

Steinbeißer, Groppe, Moderlieschen, Quappe, Schlammpeitzger, Schmerle, Elritze, Zwergstichling, Bitterling, Lachs und Meerforelle sowie alle Neunaugen, Großmuscheln, Edelkrebse und Steinkrebs.

§ 2 Fische nachbenannter Arten dürfen dem Wasser während der folgenden Zeiten nicht entnommen werden (befristete Schonzeiten):

See- und Bachforelle vom 20. Oktober bis 15. März

Äsche und Nase vom 1. März bis 30. April

Zander vom 1. April bis 31. Mai

Barbe vom 15. Mai bis 15. Juni

Hecht vom 15. Februar bis 30. April

§ 3 Fische nachbenannter Arten dürfen dem Wasser nur entnommen werden, wenn sie mindestens folgende Länge haben:

Aal	50 cm	Aland	25 cm
-----	-------	-------	-------

Barbe	35 cm	Bachforelle	25 cm
-------	-------	-------------	-------

Nase	30 cm	Zander	40 cm
------	-------	--------	-------

Karpfen	35 cm	Äsche	30 cm
---------	-------	-------	-------

Hecht	45 cm	Schleie	25 cm
-------	-------	---------	-------

Die Quappe darf unter Beachtung der Schonzeit (15.12. - 28.02.) und des Mindestmaßes (35 cm) in den Kanalstrecken und der Lippe entnommen werden.

Für die **Kanalstrecke in Niedersachsen** gilt folgende Schonzeit: Zander und Hecht 1.2. - 30.5.

Sofern in den Bestimmungen nicht anders geregelt, gelten **grundsätzlich** die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße. **Im Übrigen gilt die Gewässerordnung des LFV Westfalen u. Lippe e. V.**

Der Inhaber dieses Erlaubnisscheins tritt mit seiner Unterschrift etwaige ihm im Falle einer Schädigung des Fischbestandes durch einen Dritten gegen den Schädiger zustehende Schadensersatzansprüche schon jetzt an den LFV Westfalen und Lippe e. V. ab, der die Abtretung annimmt.

Änderungen nicht erlaubt!

Wichtige Informationen für Erlaubnisscheininhaber

Der Landesfischereiverband ist seit Jahrzehnten Pächter der Kanäle in Nordrhein-Westfalen.

Der Rhein-Herne-Kanal, Dortmund-Ems-Kanal, Wesel-Datteln-Kanal und Datteln-Hamm-Kanal können fischereilich genutzt werden. Jahreserlaubnisscheine werden an die dem LFV und befreundeten Verbänden angeschlossenen Mitglieder ausgegeben. Für Gäste und nicht organisierte Angler sind Tageserlaubnisscheine erhältlich.

Die Kanäle sind nicht nur fischereilich interessant, sondern auch landschaftlich über weite Strecken sehr reizvoll.

Aufgrund der guten Wasserqualität, der Anreicherung des Kanalwassers mit Sauerstoff durch die Schifffahrt und nicht zuletzt durch die Hegemaßnahmen des Verbandes können an den o. g. Kanalstrecken verschiedene Fischarten in z. T. kapitalen Größen gefangen werden. So sind Aal, Zander, Barsch, Karpfen, Schleie und Rotauge eine begehrte Beute der Kanalangler. Erfahrene Angler sind durchaus in der Lage, den häuslichen Speisezettel mit gefangenen Fischen zu bereichern.

Der Angler am Kanal ist ein Gast! Die Kanäle sind Bundeswasserstraßen! Sie dienen in erster Linie der Binnenschifffahrt. Alle anderen Funktionen sind nachgeordnet.

Schleusenbereiche, Betriebsanlagen und abgezauntes Firmengelände dürfen von Anglern nicht betreten werden. Gleiches gilt für das Parken. Zuwegungen sind in jedem Fall frei zu halten. Auch der Leinpfad ist für Motorfahrzeuge und PKW-Anhänger tabu.

Das Uferbetretungsrecht des Erlaubnisscheininhabers gilt nur für die Ausübung der Angelfischerei, soweit die gesetzlichen Bestimmungen, die Bedingungen des Erlaubnisscheins und die Erfordernisse der Waidgerechtigkeit eingehalten werden.

Lagerfeuer und Zelte sind nicht erlaubt. Gleiches gilt für nächtliche Gelage und Uferbeschädigungen. Das Zurücklassen von Müll ver-

schandelt die Landschaft, gefährdet die Tierwelt und bringt die gesamte Anglerschaft in Misskredit.

Es ist bedauerlich, dass es immer wieder zu Fehlverhalten auch von Erlaubnisscheininhabern kommt. Diese Personen – auch wenn es nur einige „Schwarze Schafe“ sind – gefährden das gute Verhältnis zwischen Verpächter und Pächter. Außerdem führen sie dazu, dass das Ansehen des Anglers in der Öffentlichkeit immer mehr geschädigt wird.

Liebe Angler, bitte beherzigt den Appell! Benehmt Euch am Fischwasser so, dass niemand Anstoß nehmen muss. Den Bediensteten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und den Fischereiaufsichtern solltet Ihr höflich gegenüber treten und den Anordnungen Folge leisten. Im Falle von Beschwerden gegenüber der Fischereiaufsicht empfiehlt es sich, Auseinandersetzungen am Fischwasser zu vermeiden und derartige Vorkommnisse dem Verband zu melden.

Ein herzliches Petri Heil denjenigen, die sich gesetzeskonform und umweltbewusst verhalten!

Für die verpflichtende Meldung von Quappenfängen im Kanalsystem und der Lippe hat der Verband eigens die Quappen-App entwickelt. Diese ist für iOS und Android über den nachstehenden QR-Code in den entsprechenden Stores kostenlos erhältlich.

